

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-1695/067

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Ursula Mitterauer

38315

27. Mai 2026

Betrifft

**Marktgemeinde Gresten, Eröffnung des Kindergartens am 20. Juni 2026,
Verkehrsregelungsmaßnahmen**

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich **der Eröffnung des Kindergartens am 20. Juni 2026 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, im Zuge der Gemeindestraße „Schulstraße“, im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Das Befahren der Gemeindestraße „Schulstraße“ ist vom Bereich der Erlaufbrücke bis zur Kreuzung mit der Landesstraße L 92 für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainer“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern, die das unbefugte Befahren ausreichend verhindern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Die Umleitung hat im Ortsgebiet von Gresten, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Gresten, zu erfolgen und ist die Umleitungsstrecke durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 53 Z 16b „Umleitung“, jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend, kundzumachen.

Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.

Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten der Marktgemeinde Gresten zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten**

2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten

3. Notruf 144

4. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r

